

Einladung

zur 18. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 26.04.2023, 18 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Bürgermeisterin
2. Verleihung eines Heimat-Preises
Vorlage: 2772/2023
3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen
Vorlage: 2776/2023
4. Antrag der Bürgerliste: Zustellservice für Ausweisdokumente
Vorlage: 2790/2023
5. Antrag der FDP: Einrichtung eines Programms zur Förderung sogenannter „Balkon-Kraftwerke“
Vorlage: 2794/2023
6. Vorschlagsliste zur Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028
Vorlage: 2795/2023
7. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

8. Grundstücksangelegenheiten
- 8.1. Erwerb von Grundstücken im Bereich der Fliegerhorstsiedlung Teveren zur Umsetzung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes
Vorlage: 2780/2023

9. Auftragsvergaben
 - 9.1. Aufstellung über Auftragsvergaben nach § 11 Abs. 4 Buchst. j i. V. m. § 11 Abs. 5 der Zuständigkeitsordnung vom 16.12.1999
Vorlage: 2791/2023
 - 9.2. Aufstellung über in 2022 beschaffte Güter über den Katalogeinkauf KoPart eG
Vorlage: 2797/2023
10. Personalangelegenheiten
 - 10.1. Beförderung einer Beamtin in der Zuständigkeit des Rates
Vorlage: 2735/2023
 - 10.2. Antrag eines Beamten auf Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand
Vorlage: 2799/2023
11. Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs über Nacherfüllungsarbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung des städtischen Hallenbades
Vorlage: 2778/2023
12. Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

Ritzerfeld
Bürgermeisterin

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	26.04.2023
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	10.05.2023

Verleihung eines Heimat-Preises

Sachverhalt:

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW hat das Heimat-Förderprogramm, das zunächst für die Jahre 2018 - 2022 begrenzt war, für den Förderzeitraum 2023 - 2027 neu aufgelegt. Dies ermöglicht den Kommunen wiederum die Auslobung eines jährlichen Heimat-Preises, der für kreisangehörige Kommunen mit insgesamt 5.000,- € für jeweils drei Preisträger dotiert ist.

Aufgrund der guten Erfahrungen aus dem bisherigen Förderzeitraum wird vorgeschlagen, den neuen Förderzeitraum zu nutzen und unter dem Vorbehalt der jeweiligen Landesförderung erneut einen jährlichen Heimat-Preis auszuloben.

Zu den Fördervoraussetzungen gehört neben einem Ratsbeschluss über die Vergabe des Preises auch ein Beschluss über die Festlegung der Vergabekriterien. Hierzu wird vorgeschlagen, die bisherigen Richtlinien fortzuschreiben und zu verabschieden.

Der Entwurf der neuen Richtlinien ist beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Geilenkirchen verleiht ab dem Jahr 2023 einen Heimat-Preis auf der Grundlage des Heimat-Förderprogramms des Landes NRW. Die Vergabe erfolgt nach den beigelegten Richtlinien.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Förderung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW.

Anlage:

Richtlinien Heimat-Preis

Richtlinien

zur Verleihung eines Heimat-Preises durch die Stadt Geilenkirchen

1. Rechtliche Grundlagen

Auf der Grundlage des Förderprogrammes „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW vom i. V. m. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Preis“ vom 31.01.2023 verleiht die Stadt Geilenkirchen einen „Heimat-Preis“.

2. Förderbedingungen

- Laufzeit 2013 - 2027
- Förderung einmal jährlich
- Gewährung der vollen Landesförderung für kreisangehörige Kommunen von 5.000,- € jährlich
- Ratsbeschluss zur Verleihung des Preises mit Festlegung der Kriterien
- Beachtung des vorgegebenen Schwerpunktes des Landes
- Durchführung bis jeweils 31.12.
- Verpflichtung der Preisträger, sich anschließend dem Wettbewerb auf Landesebene zu stellen

3. Preisgeld

Vergabe von drei Einzelpreisen mit folgender Staffelung:

- 2.500,- €
- 1.500,- €
- 1.000,- €

4. Preiskriterien

- Beitrag zur Erhaltung von Traditionen, zur Pflege des Brauchtums und zur Erhaltung und Stärkung des lokalen sowie regionalen Erbes in der Stadt Geilenkirchen
- Beitrag zur Bewahrung und Stärkung der lokalen und regionalen Identität in der Stadt Geilenkirchen
- Beitrag zur Bewahrung und Stärkung der Verwurzelung von Menschen in der Stadt Geilenkirchen
- Beitrag zur Bewahrung und Stärkung der Gemeinschaft und des Zusammenhalts in der Stadt Geilenkirchen

5. Preisträger

Der Heimat-Preis kann an Vereine, Initiativen und Einzelpersonen verliehen werden.

6. Verfahrensregelungen

- Nach erfolgtem Aufruf durch die Stadt sind schriftliche - auch in digitaler Form - Bewerbungen aus Eigeninitiative oder durch Dritte möglich.
- Eine Antragstellung ist durch Vereine, Initiativen, Behörden und Privatpersonen möglich.
- Auszeichnungswürdig können Einzelprojekte sein, aber auch die vollständige oder anteilige Arbeit eines Vereins, einer Initiative oder von Einzelpersonen.
- Eine etwaige anderweitige Förderung ist unschädlich.

7. Bewertungskriterien

Die eingereichten Vorschläge werden unter Berücksichtigung folgender Kriterien bewertet:

- Nachhaltigkeit
- Persönliches Engagement
- Größe der Zielgruppe
- Inklusion
- Integration
- Ökologie
- Innovationsgehalt

8. Entscheidungsfindung

Die eingereichten Vorschläge werden von einer Jury vorgeprüft und anhand der Preis- und Bewertungskriterien bewertet.

Die Jury besteht aus der Bürgermeisterin und je einem von den Ratsfraktionen benannten Ratsmitglied. Die Bürgermeisterin kann Personal der Verwaltung zur administrativen Unterstützung hinzuziehen. Die Jury berät nicht öffentlich.

Die Jury unterbreitet dem Rat der Stadt Geilenkirchen Vorschläge zur Verleihung des Heimat-Preises. Der Rat der Stadt Geilenkirchen entscheidet abschließend über die Preisverleihung.

9. Preisverleihung

Die Preisverleihung erfolgt in einem festlichen Rahmen.

Verwaltung
18.04.2023
2776/2023

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	01.03.2023
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	26.04.2023
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	10.05.2023

Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen

Sachverhalt:

Die Finanzierung des Betriebes von Kindertageseinrichtungen ist bekanntlich im Kinderbildungsgesetz des Landes NRW (Kibiz) geregelt. Danach stellen die Elternbeiträge neben den Landesmitteln sowie den Anteilen des Jugendhilfeträgers und des jeweiligen Einrichtungsträgers einen elementaren Anteil an der Finanzierung der Gesamtbetriebskosten dar.

Das Gesamtbudget für jede Einrichtung ergibt sich aus den Kindpauschalen, die sich aus den Betreuungszeiten und dem Alter der zu betreuenden Kinder errechnen.

Bei der letzten überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt wurde festgestellt, dass sich der Anteil der Elternbeiträge an den Gesamtbetriebskosten im Vergleichsjahr 2019 auf 14 % belief und damit unter dem Durchschnitt der geprüften Vergleichskommunen lag.

Angesichts der aktuellen Haushaltssituation nimmt die Verwaltung diesen Umstand zum Anlass, eine Anpassung der Beiträge zum kommenden Kindergartenjahr vorzuschlagen.

Infolge der Erhöhung der Kindpauschalen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ist zum kommenden Kindergartenjahr ab dem 01.08.2023 wiederum eine Anpassung der Elternbeiträge angezeigt.

Die durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW im Dezember 2022 veröffentlichte Fortschreibungsrate wurde für das Kindergartenjahr 2023/2024 auf 3,46 % festgesetzt.

Aufgrund des Verzichts auf die Anpassung im Kindergartenjahr 2021/2022 würde ohne eine Veränderung der Beitragssätze im Vergleich zu den anderen Jugendamtsbezirken im Kreisgebiet erneut eine erhebliche Differenz entstehen. Der hierdurch entstehende Fehlbetrag würde sich zusammen mit den Mindereinnahmen durch die für das laufende Kindergartenjahr beschlossene Anhebung der Beitragsfreigrenze auf rund 60.000,- € jährlich summieren.

Angesichts des in diesem Haushaltsjahr prognostizierten erheblichen Fehlbetrages im städtischen Haushalt ist es zwingend erforderlich, sämtliche Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen. Aus diesem Grunde hatte die Verwaltung zur Beratung im Jugendhilfeausschuss vorgeschlagen, sich wieder der Beitragstabelle des Kreisjugendamtes anzugleichen, die bereits für das Kindergartenjahr 2023/2024 beschlossen worden ist.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 01.03.2023 einstimmig vorgeschlagen, den Erhöhungen der Beitragssätze entsprechend der prozentualen Anpassung der Kindpauschalen zuzustimmen und die Freigrenze bis zu einem Einkommen von 30.000,- € beizubehalten.

Die entsprechende Satzungsänderung ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen wird mit Wirkung ab dem 01.08.2023 in der im Entwurf beigefügten Fassung beschlossen.

Anlagen:

Änderung Beitragssatzung 2023
Beitragstabelle 08-23

(Verwaltung, Christina Kamphausen, Tel. 02451/629-136)

1. Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder
in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894, 2020 S. 77), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 509) und § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am xx.xx.2023 nachfolgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Beitragstabelle zu § 2 der Satzung erhält die in der Anlage beigefügte Fassung.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2023 in Kraft

Anlage

zur Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen

Elternbeitragstabelle ab 01.08.2023

Jahreseinkommen	2 Jahre bis Schuleintritt			unter 2 Jahre		
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 30.000,- €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 38.000,- €	54,20 €	62,83 €	87,47 €	96,10 €	135,51 €	175,52 €
bis 50.000,- €	91,28 €	105,02 €	143,78 €	145,04 €	203,81 €	261,30 €
bis 62.000,- €	143,78 €	165,03 €	222,55 €	192,54 €	268,81 €	346,33 €
bis 74.000,- €	188,81 €	217,53 €	295,06 €	217,53 €	303,82 €	391,33 €
bis 86.000,- €	226,31 €	260,07 €	353,84 €	261,30 €	365,10 €	470,09 €
bis 98.000,- €	263,81 €	303,82 €	412,58 €	305,08 €	426,36 €	548,85 €
bis 110.000,- €	296,87 €	348,29 €	472,68 €	339,94 €	474,83 €	611,57 €
über 110.000,- €	333,82 €	397,23 €	538,89 €	379,23 €	529,64 €	682,39 €

Verwaltung
18.04.2023
2790/2023

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	26.04.2023

Antrag der Bürgerliste: Zustellservice für Ausweisdokumente

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 29.03.2023 beantragte die Bürgerliste, die Verwaltung zu beauftragen zu prüfen, ob ein Zustellservice für Ausweisdokumente innerhalb des Stadtgebietes kostenneutral angeboten werden kann.

Das Anbieten einer solchen Serviceleistung fällt in die Organisationshoheit der Verwaltung. Diese beinhaltet das Recht, die Art und Weise der Aufgabenerfüllung selbst zu bestimmen. Die Entscheidung ist somit durch die Verwaltung zu treffen.

Im Antrag wurden beispielhaft die Städte Essen, Düsseldorf und Karlsruhe genannt, die einen Zustellservice anbieten. In diesen Städten kommt es aufgrund der Notwendigkeit einer Terminvereinbarung für die Abholung von Ausweisdokumenten zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen bei der Abholung. Andere Zustelloptionen, z. B. eine Postzustellung gegen Empfangsbekenntnis, sind gemäß den derzeit einschlägigen Rechtsgrundlagen nicht zulässig.

In Geilenkirchen haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit ihr neues Ausweisdokument selbst abzuholen oder eine dritte Person schriftlich für die Abholung zu bevollmächtigen. Sobald das neue Ausweisdokument von der Bundesdruckerei geliefert wurde, ist eine Abholung jederzeit ohne vorherige Terminvereinbarung zu den bekannten Öffnungszeiten möglich.

Der zeitliche Aufwand für die Abholung beträgt ca. 2-5 Minuten pro Dokument. Dabei wird das alte Ausweisdokument abgegeben bzw. entwertet und eine Unterschrift für die Ausstellung des neuen Ausweisdokuments eingeholt. Inzwischen arbeitet das Bürgerbüro ausschließlich mit Terminvergaben. Dabei wird für jede Dienstleistung eine entsprechende Bearbeitungszeit einkalkuliert. Eine erhöhte Wartezeit bzw. ein erhöhtes Besucheraufkommen besteht aufgrund der kurzen Bearbeitungsdauer bei der Ausstellung von neuen Ausweisdokumenten daher regelmäßig nicht.

Die Zustellgebühr beträgt in den genannten Städten zwischen 4,00 Euro und 6,00 Euro. Das derzeit im Bürgerbüro der Stadt Geilenkirchen eingesetzte Personal wird benötigt, um den allgemeinen Terminbedarf zu decken und kann somit keine Zustellungen übernehmen. Eine Zustellung durch die Poststelle oder andere Mitarbeitende ist ebenfalls nicht oder nur unregelmäßig möglich. Für die Einführung eines Zustellservice ist in Geilenkirchen daher weiteres Personal notwendig. Die dann anfallenden Gebühren müssten auf die Nachfragenden verteilt werden und werden daher höher geschätzt als im Antrag beschrieben. Die Kosten der Beauftragung eines Dritten müssten separat geprüft werden.

Bisher liegen der hiesigen Verwaltung keine Beschwerden zur aktuellen Vorgehensweise vor. Aufgrund der zuvor genannten Gesichtspunkte sieht die Verwaltung zum heutigen Tage keinen Handlungsbedarf.

Kenntnisnahme:

Die Verwaltung entscheidet zuständigkeitshalber im Rahmen ihrer Organisationshoheit über die Einführung eines Zustellservice für Ausweisdokumente.

Anlage:

Antrag der Bürgerliste - Zustellservice Ausweisdokumente

(Verwaltung, Frau Kamphausen, 02451/629-136)

Geilenkirchen BÜRGERLISTE

Fraktion im Rat der Stadt Geilenkirchen

Geilenkirchen, den 29.03.2023

Bürgerliste, Christian Kravanja, Auf dem Knipp 10, 52511 Geilenkirchen

Stadt Geilenkirchen
Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Zustellservice für Ausweisdokumente

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld,

die Bürgerliste beantragt, den oben genannten Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 26.04.2023 zu nehmen und wie folgt zu beschließen:

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung prüft die Machbarkeit, künftig einen optionalen Zustellservice für Ausweisdokumente (Personalausweis und Reisepass) innerhalb des Stadtgebietes anbieten zu können.

Begründung:

Gegenwärtig müssen Bürgerinnen und Bürger, die im Bürgerbüro der Stadt Geilenkirchen einen Personalausweis oder einen Reisepass beantragt haben, zur Abholung selbst oder durch eine von Ihnen beauftragte Person ein zweites Mal im Bürgerbüro vorsprechen. Eine Postzustellung gegen Empfangsnachweis ist gemäß den einschlägigen Vorschriften zur Zeit nicht möglich, wenngleich jedoch bereits über entsprechende Verfahrensvereinfachungen diskutiert wird.

Städte wie Essen, Düsseldorf oder Karlsruhe gehen einen serviceorientierteren Weg: Im Rahmen der Beantragung eines neuen Personalausweises oder Reisepasses haben Bürger dort die Möglichkeit, sich für einen Zustellservice zu entscheiden. Der Standardweg der persönlichen Abholung bleibt natürlich daneben weiterhin erhalten.

Für den in diesen Städten bereits etablierten Zustellservice muss bei der Beantragung eine Vollmacht für den Zusteller unterschrieben werden, damit dieser im Auftrag des Empfängers

berechtigt ist, das fertige Ausweisdokument bei der Stadtverwaltung abzuholen und zum Empfänger nach Hause zu liefern. Das abgelaufene alte Ausweisdokument muss dann schon bei der Antragstellung abgegeben werden. Für die Übergangszeit erhalten die Nutzer eine entsprechende Bescheinigung, mit der Dritten gegenüber belegt werden kann, dass sie derzeit keinen Personalausweis besitzen.

Nach erfolgter Zustellung nimmt die Stadtverwaltung den Zustellnachweis zu den Akten. In Essen erfolgt die Zustellung durch eine Tochtergesellschaft der Stadt, in Düsseldorf und Karlsruhe durch einen externen Fahrradkurier. Grundsätzlich sind aber auch andere Möglichkeiten denkbar. Die zusätzlichen Gebühren betragen je Dokument in den besagten Städten zwischen 4,00 und 6,00 Euro.

Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung läge der Vorteil für die Bürgerinnen und Bürger darin, nur noch zur Beantragung von Ausweisdokumenten persönlich zur Stadtverwaltung kommen zu müssten. Der zweite Besuch im Bürgerbüro könnte zukünftig auf Wunsch erspart bleiben, was insbesondere für Bürger mit eingeschränkter Mobilität eine erhebliche Vereinfachung darstellen würde. Aber auch für berufstätige Bürgerinnen und Bürgern, die bisher bei der Abholung von den Öffnungszeiten des Bürgerbüros abhängig sind, könnte dies eine erhebliche Erleichterung sein.

Zudem ließen sich Wartezeiten im Bürgerbüro verringern und das Besucheraufkommen entzerren.

Um keine weiteren Belastungen des städtischen Haushalts zu erzeugen sollte ein solcher Zustellservice nur angeboten werden, wenn sich dieser für die Stadt bei einer akzeptablen Zustellgebührenhöhe kostenneutral darstellen lässt. Dies sollte im Rahmen der Prüfung durch die Verwaltung daher besonders betrachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kravanja', with a long horizontal stroke extending to the right.

Kravanja

Verwaltung
18.04.2023
2794/2023

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	26.04.2023
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	10.05.2023

Antrag der FDP: Einrichtung eines Programms zur Förderung sogenannter „Balkon-Kraftwerke“,

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 12.04.2023 beantragt die FDP die Einrichtung eines Programms zur Förderung sogenannter „Balkon-Kraftwerke“. Auf den der Vorlage beigefügten Antrag wird verwiesen.

Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Es wird seitens der FDP-Fraktion vorgeschlagen, die Mittel für eine mögliche Förderung von Balkonkraftwerken aus dem Förderprogramm für kommunale Investitionen bzw. aus Einsparungen des laufenden Haushalts sicherzustellen.

Die Verwaltung hält die Einführung eines städtischen Förderprogramms zur Förderung sogenannter Balkonkraftwerke derzeit aus den nachfolgend genannten Gründen für schwierig bzw. nicht durchführbar.

I. Finanzierung

a) Billigkeitsrichtlinie

Die der Stadt aus der Billigkeitsrichtlinie vom Land zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von insgesamt 69.714,33 € waren bis zum 30.11.2022 zu beantragen und mit Maßnahmen zu hinterlegen. Die Maßnahmen waren bis zum 30.06.2023 umzusetzen.

Auch zum damaligen Zeitpunkt wurde in der Verwaltung bereits überlegt, die Mittel aus der Billigkeitsrichtlinie teilweise zur Förderung von privaten Klimaschutzmaßnahmen zu verwenden.

Wegen der kurzen Umsetzungszeit, der damaligen Lieferschwierigkeiten für Photovoltaikanlagen und dem Zubehör wurde seinerzeit jedoch davon abgesehen. Letztendlich wollte die Verwaltung auch potentielle Antragsteller nicht verunsichern.

So wurde Ende 2022 gemeinsam mit dem Stadtbetrieb überlegt, welche Projekte innerhalb des Durchführungszeitraumes von knapp einem halben Jahr (bis 30.06.2023) umgesetzt werden konnten.

Es wurden sodann die folgenden Maßnahmen zur Förderung angemeldet:

- Kommunales Energiemanagementkonzept
- KGS Würm, Austausch unregelter Umwälzpumpen und hydraulischer Abgleich
- KGS Geilenkirchen; Austausch unregelter Umwälzpumpen und hydraulischer Abgleich
- KGS Immendorf; hydraulischer Abgleich
- Anschaffung eines E-Lastenfahrrades

Insgesamt sind die Mittel aus der Billigkeitsrichtlinie damit gebunden und stehen für andere Zwecke leider nicht zur Verfügung.

b) Einsparungen im laufenden Haushalt

Der Fraktionsantrag enthält lediglich die pauschale Aussage, die benötigten Mittel aus Einsparungen des laufenden Haushalts zu finanzieren. Solche Einsparungen liegen derzeit nicht vor bzw. können nicht prognostiziert werden.

Auch eine Haushaltsstelle, die Mittel zur Förderung privater Klimaschutzmaßnahmen bereitstellt, ist im Haushaltsplan derzeit nicht vorgesehen.

Mangels entsprechender Mittel können diese derzeit nicht bereitgestellt werden.

II. Personalressourcen

Für die Einführung eines entsprechenden Förderprogramms und zur Begleitung der Maßnahmen ist Personal bereitzustellen.

Genaue Stellenanteile konnten in der Kürze der Zeit nicht ermittelt werden. Die Verwaltung geht davon aus, dass je nach Antragsaufkommen eine halbe Personalstelle benötigt wird. Darüber wäre in einem zweiten Schritt ebenfalls zu beraten.

Die Verwaltung konnte in Erfahrung bringen, dass die Stadt Erkelenz zur Förderung privater Klimaschutzmaßnahmen eine Personalstelle eingerichtet hat.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass aufgrund der vorstehenden Ausführungen und nicht zuletzt wegen der ohnehin angespannten Haushaltslage von der Einrichtung eines Programms zur Förderung sogenannter Balkonkraftwerke derzeit abgesehen werden sollte.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Geilenkirchen legt ein Programm zur Förderung sogenannter „Balkonkraftwerke“ für Immobilien in Eigennutzung auf dem Stadtgebiet Geilenkirchen auf. Das Gesamtbudget wird auf 5.000,- / 10.000,- Euro für das Jahr 2023 festgelegt. Eine Fortführung des Förderprogramms bedarf der jährlichen Zustimmung des Rates.

Finanzierung:

Die Finanzierung soll aus dem Landesförderprogramm „für kommunale Klimaschutzinvestitionen“ bzw. aus Einsparungen des laufenden Haushalts sichergestellt werden.

Anlagen:

Antrag der FDP - Balkonkraftwerke

(Verwaltung, Frau Kamphausen, 02451/629-136)



52511 Geilenkirchen, den 12. April 2023
FDP Fraktion Geilenkirchen
Am Sonnenhügel 24
0 24 51 / 9 11 51 75
fraktion@fdp-geilenkirchen.de

FDP Fraktion Geilenkirchen - Am Sonnenhügel 24 - 52511 Geilenkirchen

Stadt Geilenkirchen
Bürgermeisterin Daniela Ritzerfeld
Markt 9

52511 Geilenkirchen

Antrag zur Aufnahme in die Tagesordnung des Haupt- und Finanzausschuss am 26. April 2023
hier: Einrichtung eines Programms zur Förderung sogenannter „Balkon-Kraftwerke“

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

die FDP Fraktion bittet um Aufnahme nachfolgend näher beschriebenen Beschlussvorschlages in die Tagesordnung des kommenden Haupt- und Finanzausschuss am 26. April 2023.

Steigende Energie- und Lebenshaltungskosten belasten die Bürgerinnen und Bürger immer mehr. Das Gebot der Stunde sind Einsparungsbemühungen in allen Bereichen. Vornehmlich im Fokus sind Einsparungen auf dem Energiesektor bzw. mögliche Nutzung günstiger erneuerbarer Energien. Viele Haushalte nutzen bereits förderfähige Photovoltaikanlagen zur Gewinnung von Strom für den Eigenbedarf. Diese Dachanlagen setzen aber einen nicht unerheblichen finanziellen Aufwand für die Eigenheimbesitzer voraus, was den Willen und die Kraft zur Umsetzung vieler hemmt.

Um hier dennoch ein kleines Einsparpotenzial bei den Energiekosten zu erreichen, bieten sogenannte „Balkonkraftwerke“ eine Alternative zu den kostspieligen (Anschaffungskosten) Dachanlagen. Viele Kommunen haben aus ökonomischen und ökologischen Gründen eigene Förderprogramme ins Leben gerufen, um den Ausbau mit Photovoltaikanlagen in ihren Gemeinden und Städten weiter voranzutreiben. Diese umfassen unterschiedliche Modelle und Umfänge, welcher in starker Abhängigkeit zu den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln stehen.

Für die Stadt Geilenkirchen schlagen wir deshalb folgende Rahmenbedingungen zur Gewährung einer Förderung sogenannter „Balkonkraftwerke“ vor:

- Förderfähig sind 20 Prozent der Anschaffungskosten.
- Die maximale Förderhöhe beträgt 200,- Euro.



- Antragsberechtigt ist ausschließlich die Eigentümerin / der Eigentümer von Immobilien in Eigennutzung auf dem Stadtgebiet Geilenkirchen (ausgenommen sind hiervon Immobilien zur Vermietung).
- Der Förderzuschuss wird einmalig gewährt.
- Der Nachweis der Installation und der Betrieb der geförderten Anlage (für den beantragten Standort) ist für zwei Jahr durch die Eigentümerin / den Eigentümer sicherzustellen. Wird dies nicht erfüllt, ist der Förderzuschuss in voller Höhe zurückzuerstatten.
- Der Förderzeitraum beginnt mit Datum der Beschlussfassung und endet spätestens mit Ablauf des Jahres 2023, jedoch früher sobald das zur Verfügung gestellte Budget ausgeschöpft ist.
Die Verlängerung des Förderprogramms kann jährlich unter Festlegung des Gesamtbudget verlängert werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Geilenkirchen legt ein Programm zur Förderung sogenannter „Balkonkraftwerke“ für Immobilien in Eigennutzung auf dem Stadtgebiet Geilenkirchen auf. Das Gesamtbudget wird auf 5.000,- / 10.000,- Euro für das Jahr 2023 festgelegt. Eine Fortführung des Förderprogramms bedarf der jährlichen Zustimmung des Rates.

Finanzierung:

Die Finanzierung soll aus dem Landesförderprogramm „für kommunale Klimaschutzinvestitionen“ bzw. aus Einsparungen des laufenden Haushalts sichergestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Wilfried Kleinen
Fraktionsvorsitzender

Ordnungsamt
13.04.2023
2795/2023

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	26.04.2023
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	10.05.2023

Vorschlagsliste zur Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Sachverhalt:

In jedem fünften Jahr stellen die Gemeinden eine Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen auf (§§ 36, 77 Gerichtsverfassungsgesetz).

Der Präsident des Landgerichts Aachen hat mit Schreiben vom 13.12.2022 die für den Amtsgerichtsbezirk Geilenkirchen erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen bei den Schöffenengerichten und den Strafkammern des Landgerichts für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 mitgeteilt. Danach sind für den Bereich der Stadt Geilenkirchen insgesamt 22 Haupt- und Hilfsschöffen zu bestimmen. Nach § 36 Abs. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind in die Vorschlagsliste mindestens doppelt so viele Personen, d. h. im anstehenden Fall 44, aufzunehmen wie als erforderliche Zahl vom Landgerichtspräsidenten bestimmt worden sind.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Das verantwortungsvolle Schöffenamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung.

Da es entscheidend darauf ankommt, für das Schöffenamt Personen zu gewinnen, die für die Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, sollen Personen, die sich bewerben, bei gegebener Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Zum Amt eines Schöffen sollen u. a. nicht berufen werden Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden und solche Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Rates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates erforderlich.

Bei der Beratung und Entscheidung über die Schöffenvorschläge ist insbesondere darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte oder sonstige schützenswerte Interessen der Betroffenen nicht verletzt werden. Es ist daher stets zu prüfen, ob die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden soll.

Die Vorschlagsliste ist bis zum 30.06.2023 aufzustellen. Die vorgeschriebene öffentliche Aus-

legung soll bis zum 31.07.2023 abgeschlossen sein. Bis zum 15.08.2018 ist die Vorschlagsliste dem Amtsgericht Geilenkirchen zuzuleiten.

Ein Entwurf der Vorschlagsliste ist beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die im beigelegten Entwurf aufgeführten Personen werden für den Bereich der Stadt Geilenkirchen in die Vorschlagsliste zur Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen bei den Schöffengerichten und den Strafkammern des Landgerichts für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 aufgenommen.

(Ordnungsamt, Herr Schmidt, 02451 - 629 918)